

Satzung „ZweiUferLand Tourismus e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „ZweiUferLand Tourismus e.V.“ Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist es, den Tourismus im ZweiUferLand zu fördern und zu vermehren. Der Verein soll die Region touristisch weiter entwickeln und zur Imagebildung des Gebietes beitragen. Er soll Informationen und Aktivitäten bündeln und die Kooperation der Akteure verstärken.

Weitere Zwecke sind:

- Wahrnehmung der Interessen des Tourismus beispielsweise gegenüber Behörden und Verbänden.
- Förderung der Pflege und der Verschönerung der Region und des Freizeitwertes.
- Förderung der Wahrung des Brauchtums und der Kultur in dieser Region.

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch intensive und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, örtliche und überregionale Werbemaßnahmen sowie die enge Vernetzung der Akteure und touristischen Anbieter. Weitere Mittel sind die Entwicklung von Ideen und Strategien, das Erstellen von touristischem Informationsmaterial, die Entwicklung von touristischen Angeboten und der Beitrag zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur.

§ 3 Mitglieder:

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder: Juristische Personen, eingetragene Kaufleute, Vereine, Genossenschaften, landwirtschaftliche Betriebe, natürliche Personen, die in einem Verband mit touristischem Hintergrund organisiert sind.

Fördermitglieder: Jeder, der den Vereinszweck unterstützen möchte.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich besonders um das Vereinsziel verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Nur ordentliche Mitglieder und Mitglieder des Vorstands haben ein Stimmrecht. In Vereinsämter können alle Vereinsmitglieder gewählt werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod / Auflösung der jur. Person. Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Beiträge:

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zu Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Strategie und Aufgaben des Vereins, Beteiligungen, Aufnahme von Darlehen, Beiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Zweckänderungen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie der Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigenen und übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter, ein Bürgermeister (rollierend), Schriftführer und Kassenwart und zwei stimmberechtigten Beisitzern. Vorsitzender und Stellvertreter sind je allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder hat der Vorstand das Recht, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Mitglied des Vorstandes auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes kommissarisch zu bestimmen.

Der Bürgermeister im Vorstand wird jährlich von den Bürgermeistern der im Verein vertretenen Gemeinden festgelegt.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

Wahlmodus: Grundsätzlich erfolgt die Wahl offen, auf Wunsch auch nur eines Mitglieds wird sie geheim durchgeführt. Die Wahl ist auch als Blockwahl möglich.

Eine Vergütung ist in Anlehnung an die Ehrenamtszuschale zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben. Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Verfolgung seiner Ziele kann der Vorstand Personen mit besonderen Fachkenntnissen in Arbeitsausschüsse berufen und ihre Arbeitsbereiche bestimmen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die Bücher und Konten des Vereins nach eigenem Ermessen, mindestens einmal im Jahr. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss der Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

§ 10 Beurkundungen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen und in den Vereinsakten nachvollziehbar aufzubewahren.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kategorie. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zweckgebunden zur Tourismusförderung nach Einwohnerzahlen gestaffelt an die Mitgliedsgemeinden. Liquidator ist der zur Zeit der Auflösung dem Vorstand angehörende Bürgermeistervertreter.

Ort, Datum und Unterschriften